

Returned by Aff B
 Bernberg 4/6

NATIONAL JUDICIAL DECISIONS

V.449.1

449. GERMANY: OBERLANDESGERICHT HAMM - 6 July 1994

Enforcement of an award given in a no longer existing State - Relationship between the New York Convention and the law of the requested State

(See Part I.A.2.3)

An award was made in 1992 by the Arbitral Tribunal for Foreign Trade in Belgrade, as provided in the contract of sale between the parties - one of them a Yugoslav State entity. Leave to enforce the award in Germany was requested and granted. The party against whom enforcement was sought contended in its appeal first that the other party no longer existed, because the Yugoslav State entity had been transformed into a limited company under Croatian law. The Hamm Higher Court found that if one denied that there was an identity between the State entity and the private company, one had to regard the latter as the former's successor. The Court added:

"It is not necessary to ascertain whether - as is contended by the party against whom enforcement is sought - the UN Convention of 10 June 1958 has become inapplicable in our case because of the collapse of the Yugoslav federation and the formation of the Croatian State. It is also unnecessary to state whether Croatia acceded to the Convention, since the award was given not in Croatia but in Belgrade - that is in the territory of rump Yugoslavia. Should the UN Convention be inapplicable, paragraph 1044 of the Zivilprozessordnung is to be directly applied, in the absence of other conventions, to the question of enforcement. Should the UN Convention be on the contrary applicable - which corresponds to the weightier arguments - paragraph 1044 of the Zivilprozessordnung is anyway the legal basis for deciding the present case. Under Article VII of the UN Convention each interested party may avail itself of its right to invoke the municipal rules of the State where enforcement is sought - thus, in our case, paragraph 1044 of the Zivilprozessordnung. The requesting party already invoked this explicitly in its application." (1053)

The Hamm Court confirmed the lower Court's decision.

Aus den Gründen:

„Der Klägerin geht es ersichtlich darum, trotz ihrer Umwandlung von einer Staatshandelsfirma in eine private Ge-

* The original text is reproduced from 40 *Recht der internationalen Wirtschaft*, p. 1052 f. (1994)

V.449.2

NEW YORK CONVENTION

sellschaft aus dem Schiedsspruch vollstrecken zu können. Dafür ist § 319 ZPO allein keine geeignete Grundlage. Der Antrag war deshalb als Antrag gem. § 727 ZPO auszulegen, wobei dies Verfahren mit dem Verfahren auf Erteilung der Vollstreckbarerklärung verbunden werden kann (BGH BB 69, 892; Stein/Jonas, ZPO, § 1042 Anm. 18).

Der Antrag ist insoweit auch begründet.

1. Die Rüge der Beklagten, das Verfahren sei schon deshalb unzulässig, weil es die Klägerin gar nicht mehr gebe, greift nicht durch. Zwar ist in dieser Instanz unstrittig, daß es eine Staatsandelsfirma X. nicht mehr gibt. Die Klägerin hat aber einen von einem Gerichtsdolmetscher übersetzten und beglaubigten Beschluß des Registergerichts in Rijeka vorgelegt, wonach die Klägerin im Sinne einer Wandlung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist. Sie hat ferner in gleicher Weise belegt, daß sie am 13. 11. 1992 unter ihrer neuen Firma in das Register des Registergerichts eingetragen worden ist. Die Klägerin hat Originalunterlagen vorgelegt. Bedenken haben sich bei der Prüfung durch den Senat nicht ergeben.

Ob damit der Beweis erbracht ist, daß die Klägerin in ihrer früheren und in ihrer jetzigen Rechtsform identisch sind, worauf die Formulierung des Registergerichts 'im Sinne einer Wandlung' hindeuten könnte, kann dahinstehen. Jedenfalls ist der Beweis der Rechtsnachfolge im Sinne des § 727 ZPO durch den vorgelegten Gerichtsbeschluß i. V.m. der beigefügten beglaubigten Übersetzung erbracht. Dafür spricht auch, daß Name und Adresse, lediglich die Straße ist umbenannt worden, bis auf den Zusatz Aktiengesellschaft identisch sind, und daß jedenfalls einer der auch früher vertretungsberechtigten Personen jetzt weiterhin vertretungsberechtigt ist.

2. ... 3. Es kann dahinstehen, ob, wie die Beklagte meint, mit Rücksicht auf den Zerfall des jugoslawischen Staatenbundes und die Gründung des Staates Kroatien das UN-Übereinkommen vom 10. 6. 1958 im Streitfall keine Anwendung mehr finden kann. Ob Kroatien dem Vertrag beigetreten ist, ist jedenfalls unerheblich, weil der Schiedsspruch nicht in Kroatien, sondern in Belgrad, also dem Gebiet des heutigen Restjugoslawiens, ergangen ist. Wenn das UNÜ nicht anwendbar ist, greift mangels sonstiger Staatsverträge für die Frage der Vollstreckbarerklärung § 1044 ZPO unmittelbar ein. Sollte das UNÜ, wofür mehr spricht, anwendbar sein, ist im Streitfall ebenfalls § 1044 ZPO Rechtsgrundlage. Nach Art. VII UNÜ hat jede beteiligte Partei das Recht, sich auf das Recht nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Vollstreckungsstaates, hier also auf § 1044 ZPO, zu berufen. Dies hat sie schon mit der Klageschrift ausdrücklich getan. Auf die Frage, ob die weitergehenden Formalien des UNÜ eingehalten worden sind, kommt es deshalb auch abgesehen davon, daß auch insoweit keinerlei Bedenken bestehen, nicht an.

4. Die Beklagte meint, mit der Gründung des Staates Kroatien sei der Schiedsvertrag erloschen und das Fortbestehen des Schiedsvertrages sei nach § 1044 ZPO Voraussetzung für die Anerkennung des Schiedsspruches. Auch dem vermag der Senat nicht zu folgen. Nicht recht ersichtlich ist, dies gilt in gleicher Weise für die von der Beklagten in Bezug genommene Kommentierung [Albers] bei Baumbach-Lauterbach (§ 1044 ZPO, 52. Aufl., Rdn. 8, Anm. 3A c), was sie unter dem Fortbestehen des Schiedsvertrages verstehen will. Die Schiedsgerichtsklausel ist Bestandteil eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser wird offensichtlich durch staatliche Umwälzungen nicht berührt. Es ist deshalb auch nicht ersichtlich, warum der Schiedsvertrag 'durch die Gründung des Staates Kroatien' erloschen sein könnte. Albers (a. a. O.) hat seine Auffassung nicht begründet. Gründe sind auch nicht erkennbar. Es scheint sich eher um einen Druckfehler (Schiedsspruch statt Schiedsvertrag) zu handeln. Jedenfalls ist nach Auffassung des Senates offenkundig, daß die Vollstreckbarkeit eines rechtskräftigen Schiedsspruches nicht davon abhängt, ob der Staat, in dem eine Partei ihren Sitz hat, noch in der bisherigen Form fortbesteht.

5. Die Voraussetzungen des § 1044 ZPO liegen vor. Die Klägerin hat einen ausländischen Schiedsspruch erwirkt, der unstreitig, was sich im übrigen auch aus dem Schiedsspruch selbst ergibt, verbindlich geworden ist.

Ausschlußgründe im Sinne des § 1044 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Es widerspricht nicht wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, § 1044 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, daß das Schiedsgericht nur mit jugoslawischen Staatsangehörigen besetzt war. Jeder Partei stand das Recht zu, einen Schiedsrichter zu benennen. Die Beklagte hat darauf ausdrücklich verzichtet. Der von ihr jetzt gerügte Umstand beruht deshalb ausschließlich auf ihrem eigenen Entschluß.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verstößt selbst das Alleinbestimmungsrecht einer Partei bzgl. der Schiedsrichter nicht notwendig gegen das Gebot überparteilicher Rechtspflege (BGHZ 98, 70, 75*).

Nicht gefolgt werden kann auch der Auffassung der Beklagten, das Schiedsgericht sei schon deshalb nicht unparteilich gewesen, weil in einem kommunistischen Land nur staatstreue Schiedsrichter in ein Schiedsgericht berufen würden (BGHZ 52, 184, 192 für einen Schiedsspruch desselben Schiedsgerichts).

V.449.4

NEW YORK CONVENTION

Dafür, daß das Schiedsgericht es im Streitfall an der gehörigen Unparteilichkeit hat mangeln lassen, ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen nichts. Die Beklagte hatte hinreichend Gelegenheit, sich zu äußern. Wenn sie, wie sie hat vortragen lassen, einen unkundigen Vertreter zum Termin entsendet hat, ist das ihre Sache.

Die Anerkennung scheitert auch letztlich nicht daran, daß das Schiedsgericht sich mit der zur Aufrechnung gestellten Forderung nicht mehr befaßt hat, nachdem die Beklagte selbst hat vortragen lassen, daß insoweit keine Schiedsgerichtsklausel vereinbart war. Es ist schon für das deutsche Recht höchst umstritten, ob ein Schiedsgericht sich unter solchen Umständen mit der zur Aufrechnung gestellten Forderung befassen muß. Wesentliche Grundsätze des deutschen Rechtes werden durch die Auffassung des Schiedsgerichtes nicht berührt, zumal die Aufrechnung im Verfahren nach § 1044 ZPO in einem solchen Fall ohne die Beschränkungen des § 767 Abs. 2 ZPO Berücksichtigung finden kann.

6. ... 7. Der Feststellungsantrag ist begründet. Die [Klägerin] ist, wenn nicht mit dem Staatshandelsunternehmen identisch, zumindest ihr Rechtsnachfolger. Die Umwandlung ist durch den vorgelegten Beschluß des Wirtschaftsgerichts Rijeka im erforderlichen Maße nachgewiesen."

Returned by AffB
Germany 7/6

NATIONAL JUDICIAL DECISIONS

V.449.1

449. GERMANY: OBERLANDESGERICHT HAMM - 6 July 1994

Enforcement of an award given in a no longer existing State - Relationship between the New York Convention and the law of the requested State

(See Part I.A.2,3)

An award was made in 1992 by the Arbitral Tribunal for Foreign Trade in Belgrade, as provided in the contract of sale between the parties - one of them a Yugoslav State entity. Leave to enforce the award in Germany was requested and granted. The party against whom enforcement was sought contended in its appeal first that the other party no longer existed, because the Yugoslav State entity had been transformed into a limited company under Croatian law. The Hamm Higher Court found that if one denied that there was an identity between the State entity and the private company, one had to regard the latter as the former's successor. The Court added:

"It is not necessary to ascertain whether - as is contended by the party against whom enforcement is sought - the UN Convention of 10 June 1958 has become inapplicable in our case because of the collapse of the Yugoslav federation and the formation of the Croatian State. It is also unnecessary to state whether Croatia acceded to the Convention, since the award was given not in Croatia but in Belgrade - that is in the territory of rump Yugoslavia. Should the UN Convention be inapplicable, paragraph 1044 of the Zivilprozessordnung is to be directly applied, in the absence of other conventions, to the question of enforcement. Should the UN Convention be on the contrary applicable - which corresponds to the weightier arguments - paragraph 1044 of the Zivilprozessordnung is anyway the legal basis for deciding the present case. Under Article VII of the UN Convention each interested party may avail itself of its right to invoke the municipal rules of the State where enforcement is sought - thus, in our case, paragraph 1044 of the Zivilprozessordnung. The requesting party already invoked this explicitly in its application." (1053)

The Hamm Court confirmed the lower Court's decision.

Aus den Gründen:

„Der Klägerin geht es ersichtlich darum, trotz ihrer Umwandlung von einer Staatshandelsfirma in eine private Ge-

The original text is reproduced from 40 *Recht der internationalen Wirtschaft*, p. 1052 f. (1994)

V.449.2

NEW YORK CONVENTION

sellschaft aus dem Schiedsspruch vollstrecken zu können. Dafür ist § 319 ZPO allein keine geeignete Grundlage. Der Antrag war deshalb als Antrag gem. § 727 ZPO auszulegen, wobei dies Verfahren mit dem Verfahren auf Erteilung der Vollstreckbarerklärung verbunden werden kann (BGH BB 69, 892; Stein/Jonas, ZPO, § 1042 Anm. 18).

Der Antrag ist insoweit auch begründet.

1. Die Rüge der Beklagten, das Verfahren sei schon deshalb unzulässig, weil es die Klägerin gar nicht mehr gebe, greift nicht durch. Zwar ist in dieser Instanz unstrittig, daß es eine Staatshandelsfirma X. nicht mehr gibt. Die Klägerin hat aber einen von einem Gerichtsdolmetscher übersetzten und beglaubigten Beschluß des Registergerichts in Rijeka vorgelegt, wonach die Klägerin im Sinne einer Wandlung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist. Sie hat ferner in gleicher Weise belegt, daß sie am 13. 11. 1992 unter ihrer neuen Firma in das Register des Registergerichts eingetragen worden ist. Die Klägerin hat Originalunterlagen vorgelegt. Bedenken haben sich bei der Prüfung durch den Senat nicht ergeben.

Ob damit der Beweis erbracht ist, daß die Klägerin in ihrer früheren und in ihrer jetzigen Rechtsform identisch sind, worauf die Formulierung des Registergerichts, im Sinne einer Wandlung' hindeuten könnte, kann dahinstehen. Jedenfalls ist der Beweis der Rechtsnachfolge im Sinne des § 727 ZPO durch den vorgelegten Gerichtsbeschluß i. V.m. der beigefügten beglaubigten Übersetzung erbracht. Dafür spricht auch, daß Name und Adresse, lediglich die Straße ist umbenannt worden, bis auf den Zusatz Aktiengesellschaft identisch sind, und daß jedenfalls einer der auch früher vertretungsberechtigten Personen jetzt weiterhin vertretungsberechtigt ist.

2. ... 3. Es kann dahinstehen, ob, wie die Beklagte meint, mit Rücksicht auf den Zerfall des jugoslawischen Staatenbundes und die Gründung des Staates Kroatien das UN-Übereinkommen vom 10. 6. 1958 im Streitfall keine Anwendung mehr finden kann. Ob Kroatien dem Vertrag beigetreten ist, ist jedenfalls unerheblich, weil der Schiedsspruch nicht in Kroatien, sondern in Belgrad, also dem Gebiet des heutigen Restjugoslawiens, ergangen ist. Wenn das UNU nicht anwendbar ist, greift mangels sonstiger Staatsverträge für die Frage der Vollstreckbarerklärung § 1044 ZPO unmittelbar ein. Sollte das UNU, wofür mehr spricht, anwendbar sein, ist im Streitfall ebenfalls § 1044 ZPO Rechtsgrundlage. Nach Art. VII UNU hat jede beteiligte Partei das Recht, sich auf das Recht nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Vollstreckungsstaates, hier also auf § 1044 ZPO, zu berufen. Dies hat sie schon mit der Klageschrift ausdrücklich getan. Auf die Frage, ob die weitergehenden Formalien des UNU eingehalten worden sind, kommt es deshalb auch abgesehen davon, daß auch insoweit keinerlei Bedenken bestehen, nicht an.

4. Die Beklagte meint, mit der Gründung des Staates Kroatien sei der Schiedsvertrag erloschen und das Fortbestehen des Schiedsvertrages sei nach § 1044 ZPO Voraussetzung für die Anerkennung des Schiedsspruches. Auch dem vermag der Senat nicht zu folgen. Nicht recht ersichtlich ist, dies gilt in gleicher Weise für die von der Beklagten in Bezug genommene Kommentierung [Albers] bei Baumbach-Lauterbach (§ 1044 ZPO, 52. Aufl., Rdn. 8, Anm. 3A c), was sie unter dem Fortbestehen des Schiedsvertrages verstehen will. Die Schiedsgerichtsklausel ist Bestandteil eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser wird offensichtlich durch staatliche Umwälzungen nicht berührt. Es ist deshalb auch nicht ersichtlich, warum der Schiedsvertrag 'durch die Gründung des Staates Kroatien' erloschen sein könnte. Albers (a. a. O.) hat seine Auffassung nicht begründet. Gründe sind auch nicht erkennbar. Es scheint sich eher um einen Druckfehler (Schiedsspruch statt Schiedsvertrag) zu handeln. Jedenfalls ist nach Auffassung des Senates offenkundig, daß die Vollstreckbarkeit eines rechtskräftigen Schiedsspruches nicht davon abhängt, ob der Staat, in dem eine Partei ihren Sitz hat, noch in der bisherigen Form fortbesteht.

5. Die Voraussetzungen des § 1044 ZPO liegen vor. Die Klägerin hat einen ausländischen Schiedsspruch erwirkt, der unstreitig, was sich im übrigen auch aus dem Schiedsspruch selbst ergibt, verbindlich geworden ist.

Ausschlußgründe im Sinne des § 1044 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Es widerspricht nicht wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, § 1044 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, daß das Schiedsgericht nur mit jugoslawischen Staatsangehörigen besetzt war. Jeder Partei stand das Recht zu, einen Schiedsrichter zu benennen. Die Beklagte hat darauf ausdrücklich verzichtet. Der von ihr jetzt gerügte Umstand beruht deshalb ausschließlich auf ihrem eigenen Entschluß.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verstößt selbst das Alleinbestimmungsrecht einer Partei bzgl. der Schiedsrichter nicht notwendig gegen das Gebot überparteilicher Rechtspflege (BGHZ 98, 70, 75*).

Nicht gefolgt werden kann auch der Auffassung der Beklagten, das Schiedsgericht sei schon deshalb nicht unparteilich gewesen, weil in einem kommunistischen Land nur staats-treue Schiedsrichter in ein Schiedsgericht berufen würden (BGHZ 52, 184, 192 für einen Schiedsspruch desselben Schiedsgerichts).

V.449.4

NEW YORK CONVENTION

Dafür, daß das Schiedsgericht es im Streitfall an der gehörigen Unparteilichkeit hat mangeln lassen, ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen nichts. Die Beklagte hatte hinreichend Gelegenheit, sich zu allem zu äußern. Wenn sie, wie sie hat vortragen lassen, einen unkundigen Vertreter zum Termin entsendet hat, ist das ihre Sache.

Die Anerkennung scheitert auch letztlich nicht daran, daß das Schiedsgericht sich mit der zur Aufrechnung gestellten Forderung nicht mehr befaßt hat, nachdem die Beklagte selbst hat vortragen lassen, daß insoweit keine Schiedsgerichtsklausel vereinbart war. Es ist schon für das deutsche Recht höchst umstritten, ob ein Schiedsgericht sich unter solchen Umständen mit der zur Aufrechnung gestellten Forderung befassen muß. Wesentliche Grundsätze des deutschen Rechtes werden durch die Auffassung des Schiedsgerichtes nicht berührt, zumal die Aufrechnung im Verfahren nach § 1044 ZPO in einem solchen Fall ohne die Beschränkungen des § 767 Abs. 2 ZPO Berücksichtigung finden kann. ... 7. Der Feststellungsantrag ist begründet. Die [Klägerin] ist, wenn nicht mit dem Staatshandelsunternehmen identisch, zumindest ihr Rechtsnachfolger. Die Umwandlung ist durch den vorgelegten Beschluß des Wirtschaftsgerichts Rijeka im erforderlichen Maße nachgewiesen."

WWW.NEWYORKCONVENTION.ORG

war. Maßgebend ist allein, wer die Verladung tatsächlich vornimmt.

Dies war hier die Absenderin. Die M. AG hat allein und in eigener Zuständigkeit verladen. Aufgrund der in erster Instanz durchgeführten Beweisaufnahme steht fest, daß die Verladung mangelhaft war: Die Standtraverse des Regalbediengerätes hing über den Fahrzeugboden des Sattelaufhängers in der Weise hinaus, daß der leichte Abstand zwischen dem unteren Ende der Standtraverse und der Straßenoberfläche nur mehr ca. 40 cm betrug. Der Sachverständige ... hat ... überzeugend ausgeführt, daß eine solche Bodenfreiheit zwar bei der Beförderung auf Straßen und Autobahnen in Westdeutschland und den Niederlanden ausreichend sei, eine Beschädigung der eingetretenen Art aber beim Auffahren auf die Kanalfähre oder beim Verlassen der Fähre durchaus möglich sei. Denn beim Übergang auf die Fähre könne ein größerer Höhenunterschied zwischen dem Hafenboden und dem Fährboden bestehen, der zusätzlich durch die kurzweilige Auf- und Abbewegung der Fähre vergrößert werde ... Die Art und Weise der Verladung war ... für einen Teil der Beförderungsstrecke, und zwar für die Übergänge auf und von der Kanalfähre, nicht geeignet ... [Die] Verladung [war] ... sachgerecht ... nur [in Bezug] auf die Beförderung auf Straßen und Autobahnen. Die Art und Weise der Verladung muß aber für die gesamte Strecke der Beförderung, wie sie in Auftrag gegeben ist, geeignet sein.

Steht hiernach ein Mangel der von der Absenderin vorgenommenen Verladung fest, so wird gemäß Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 CMR vermutet, daß der Schaden hieraus entstanden ist. Die Klägerin hat eine andere Schadensursache nicht bewiesen.

Die CMR schließt allerdings trotz Vorliegens der Voraussetzungen, unter denen der Frachtführer nach Artikel 17 Abs. 4 c) CMR von der Haftung befreit ist, die Berücksichtigung weiterer, vom Frachtführer zu verantwortender Schadensursachen nicht aus, Artikel 17 Abs. 5 CMR. Eine Haftung des Frachtführers vermag sich insbesondere aus der Verletzung einer ihm obliegenden Verpflichtung zur Überprüfung der Verladung zu ergeben. Da die CMR keine Regelung der Frage enthält, wer von den Beteiligten zur beförderungssicheren Verladung des Gutes verpflichtet ist, sind ergänzend die nationalen Vorschriften - hier § 11 Abs. 1 Satz 1 KVO - heranzuziehen. Hiernach obliegt dem Frachtführer allein die Beobachtung der Betriebssicherheit. Er ist für die Art und Weise der Verladung nur insoweit verantwortlich, als durch eine sachgerechte Verteilung der Ladung auf dem Beförderungsmittel Umständen vorbeugen ist, die die Stabilität des Fahrzeugs, seine Lenk- und Bremsfähigkeit oder sonst seine Betriebssicherheit beeinträchtigen. Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe des Frachtführers, auch den Anforderungen Rechnung zu tragen, die an die Ladungssicherung (beförderungssichere Ladung) zu stellen sind (BGH VersR 1988 S. 244, 245 m. w. N.).

Die Klägerin hat keine Umstände vorgetragen, aus denen sich eine Beeinträchtigung der Betriebssicherheit des Beförderungsmittels infolge der zu geringen Bodenfreiheit des überhängenden Ladungsgutes ergäbe. Insbesondere sind Einflüsse der zu geringen Bodenfreiheit auf die Lenk- oder Bremsfähigkeit des Fahrzeugs nicht zu erkennen. Auch ist nicht ersichtlich, daß etwa das Ausmaß der Beladung den straßenverkehrsrechtlichen Sicherheitsvorschriften nicht entsprochen hätte. Die zu geringe Bodenfreiheit des überhängenden Ladungsgutes war hier vielmehr allein eine Frage der Beförderungssicherheit.

Die Beklagte hat auch nicht ihre allgemeine Rechtspflicht verletzt, auf eine ordnungsgemäße, das Gut vor Schaden bewahrende Verladung hinzuwirken. Denn diese allgemeine Rechts- und Obhutspflicht verletzt der Frachtführer nicht schon dann, wenn er sich auf die Überprüfung der ihm obliegenden Betriebssicherheit beschränkt und nicht auch

die Frage der Sicherung der Ladung gegen Transportschäden überprüft (BGH a. a. O.). Etwas anderes würde allenfalls dann gelten, wenn die Beklagte vor Antritt der Fahrt oder bei Ausführung der Beförderung erkannt hätte, daß dem Transportgut infolge der zu geringen Bodenfreiheit Schaden drohte. In diesem Falle hätte die Beklagte die Fahrt ohne Änderung der Verladung nicht antreten bzw. fortsetzen dürfen. Gleiches würde gelten, wenn die Gefahr des Schadenseintritts ohne weiteres auf der Hand gelegen hätte. Beides ist nicht der Fall: Die Klägerin behauptet weder, daß die Beklagte bzw. deren Fahrer Kenntnis von der drohenden Gefahr gehabt hätten, noch daß sich nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung des Transportguts hätte aufdrängen müssen. Hierfür ist auch nichts ersichtlich. Es mag durchaus sein, daß eine Auf- und Abbewegung der Fähre gerade in dem Zeitpunkt aufgetreten ist, als der Trailer bereits auf der Fähre stand, sich das hinten hinaushängende Ladungsgut aber noch über dem Hafenboden befand. Ein solches Gefahrenmoment zu berücksichtigen, war nicht Sache der Frachtführerin."

Vollstreckbarerklärung eines jugoslawischen Schiedsspruchs

OLG Hamm, Urteil vom 6. 7. 1994 - 20 U 162/93

Leitsätze:

Zur Vollstreckbarerklärung eines jugoslawischen Schiedsspruchs nach Zerfall des jugoslawischen Staatenbundes.

Sachverhalt:

Die Parteien standen in Geschäftsbeziehungen. Die Beklagte schuldete der Klägerin aus einem Vertrag aus dem Jahre 1987 wegen Warenlieferung Zahlung. Dem Vertrag liegt eine Schiedsgerichtsklausel zugrunde, wonach für Streitigkeiten das Außenhandelsschiedsgericht in Belgrad zuständig ist. Die Klägerin hat am 29. 8. 1988 Klage vor dem Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Jugoslawiens unter gleichzeitiger Benennung eines Schiedsrichters erhoben. Es erging ein Schiedsspruch, der der Beklagten am 24. 9. 1992 zugestellt wurde. Mit der Klage beantragt die Klägerin, den Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären. Dem entsprach das Landgericht. Im Berufungsverfahren trug die Beklagte u. a. vor, die Antragstellerin sei nicht mehr existent; Kroatien sei nicht Vertragsstaat und sei auch nicht Rechtsnachfolger Jugoslawiens geworden, so daß das UNÜ nicht anwendbar sei. Der Schiedsvertrag sei durch die Gründung Kroatiens erloschen. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Der Klägerin geht es ersichtlich darum, trotz ihrer Umwandlung von einer Staatshandelsfirma in eine private Gesellschaft aus dem Schiedsspruch vollstrecken zu können. Dafür ist § 319 ZPO allein keine geeignete Grundlage. Der Antrag war deshalb als Antrag gem. § 727 ZPO auszulegen, wobei dies Verfahren mit dem Verfahren auf Erteilung der Vollstreckbarerklärung verbunden werden kann (BGH BB 69, 892; Stein/Jonas, ZPO, § 1042 Anm. 18).“

Der Antrag ist insoweit auch begründet.

1. Die Rüge der Beklagten, das Verfahren sei schon deshalb unzulässig, weil es die Klägerin gar nicht mehr gebe, greift nicht durch. Zwar ist in dieser Instanz unstreitig, daß es eine Staatshandelsfirma X. nicht mehr gibt. Die Klägerin hat aber einen von einem Gerichtsdolmetscher übersetzten und beglaubigten Beschluß des Registergerichts in Brijuni vorgelegt, wonach die Klägerin im Sinne einer Veräußerung eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde. Die Klägerin ist ferner in gleicher Weise belegt, daß sie am 13. 11. 1992 unter

ihrer neuen Firma in das Register des Registergerichts eingetragen worden ist. Die Klägerin hat Originalunterlagen vorgelegt. Bedenken haben sich bei der Prüfung durch den Senat nicht ergeben.

Ob damit der Beweis erbracht ist, daß die Klägerin in ihrer früheren und in ihrer jetzigen Rechtsform identisch sind, worauf die Formulierung des Registergerichts „im Sinne einer Wandlung“ hindeuten könnte, kann dahinstehen. Jedenfalls ist der Beweis der Rechtsnachfolge im Sinne des § 727 ZPO durch den vorgelegten Gerichtsbeschuß i. V. m. der beigefügten beglaubigten Übersetzung erbracht. Dafür spricht auch, daß Name und Adresse, lediglich die Straße ist umbenannt worden, bis auf den Zusatz Aktiengesellschaft identisch sind, und daß jedenfalls einer der auch früher vertretungsberechtigten Personen jetzt weiterhin vertretungsberechtigt ist.

2. ... 3. Es kann dahinstehen, ob, wie die Beklagte meint, mit Rücksicht auf den Zerfall des jugoslawischen Staatenbundes und die Gründung des Staates Kroatien das UN-Übereinkommen vom 10. 6. 1958 im Streitfall keine Anwendung mehr finden kann. Ob Kroatien dem Vertrag beigetreten ist, ist jedenfalls unerheblich, weil der Schiedsspruch nicht in Kroatien, sondern in Belgrad, also dem Gebiet des heutigen Restjugoslawiens, ergangen ist. Wenn das UNÜ nicht anwendbar ist, greift mangels sonstiger Staatsverträge für die Frage der Vollstreckbarerklärung § 1044 ZPO unmittelbar ein. Sollte das UNÜ, wofür mehr spricht, anwendbar sein, ist im Streitfall ebenfalls § 1044 ZPO Rechtsgrundlage. Nach Art. VII UNÜ hat jede beteiligte Partei das Recht, sich auf das Recht nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Vollstreckungsstaates, hier also auf § 1044 ZPO, zu berufen. Dies hat sie schon mit der Klageschrift ausdrücklich getan. Auf die Frage, ob die weitergehenden Formalien des UNÜ eingehalten worden sind, kommt es deshalb auch abgesehen davon, daß auch insoweit keinerlei Bedenken bestehen, nicht an.

4. Die Beklagte meint, mit der Gründung des Staates Kroatien sei der Schiedsvertrag erloschen und das Fortbestehen des Schiedsvertrages sei nach § 1044 ZPO Voraussetzung für die Anerkennung des Schiedsspruches. Auch dem vermag der Senat nicht zu folgen. Nicht recht ersichtlich ist, dies gilt in gleicher Weise für die von der Beklagten in Bezug genommene Kommentierung (Albers bei Baumbach-Lauterbach (§ 1044 ZPO, 52. Aufl., Rdn. 5 Anm. JA c), was sie unter dem Fortbestehen des Schiedsvertrages verstehen will. Die Schiedsgerichtsklausel ist Bestandteil eines privatrechtlichen Vertrages. Dies wird offensichtlich durch staatliche Umwälzungen nicht berührt. Es ist deshalb auch nicht ersichtlich, warum der Schiedsvertrag „durch die Gründung des Staates Kroatien“ erloschen sein könnte. Albers (a. a. O.) hat seine Auffassung nicht begründet. Gründe sind auch nicht erkennbar. Es scheint sich eher um einen Druckfehler (Schiedsspruch statt Schiedsvertrag) zu handeln. Jedenfalls ist nach Auffassung des Senates offenkundig, daß die Vollstreckbarkeit eines rechtskräftigen Schiedsspruches nicht davon abhängt, ob der Staat, in dem eine Partei ihren Sitz hat, noch in der bisherigen Form fortbesteht.

5. Die Voraussetzungen des § 1044 ZPO liegen vor. Die Klägerin hat einen ausländischen Schiedsspruch erwirkt, der unstreitig, was sich im übrigen auch aus dem Schiedsspruch selbst ergibt, verbindlich geworden ist.

Ausschlußgründe im Sinne des § 1044 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Es widerspricht nicht wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, § 1044 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, daß das Schiedsgericht nur mit jugoslawischen Staatsangehörigen besetzt war. Jeder Partei stand das Recht zu, einen Schiedsrichter zu benennen. Die Beklagte hat darauf ausdrücklich verzich-

tet. Der von ihr jetzt gerügte Umstand beruht deshalb ausschließlich auf ihrem eigenen Entschluß.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verstößt selbst das Alleinbestimmungsrecht einer Partei bzgl. der Schiedsrichter nicht notwendig gegen das Gebot überparteilicher Rechtspflege (BGHZ 98, 70, 75*).

Nicht gefolgt werden kann auch der Auffassung der Beklagten, das Schiedsgericht sei schon deshalb nicht unparteilich gewesen, weil in einem kommunistischen Land nur staatsreue Schiedsrichter in ein Schiedsgericht berufen würden (BGHZ 52, 184, 192 für einen Schiedsspruch desselben Schiedsgerichts).

Dafür, daß das Schiedsgericht es im Streitfall an der gehörigen Unparteilichkeit hat mangeln lassen, ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen nichts. Die Beklagte hatte hinreichend Gelegenheit, sich zu allem zu äußern. Wenn sie, wie sie hat vortragen lassen, einen unkundigen Vertreter zum Termin entsendet hat, ist das ihre Sache.

Die Anerkennung scheidet auch letztlich nicht daran, daß das Schiedsgericht sich mit der zur Aufrechnung gestellten Forderung nicht mehr befaßt hat, nachdem die Beklagte selbst hat vortragen lassen, daß insoweit keine Schiedsgerichtsklausel vereinbart war. Es ist schon für das deutsche Recht höchst umstritten, ob ein Schiedsgericht sich unter solchen Umständen mit der zur Aufrechnung gestellten Forderung befassen muß. Wesentliche Grundsätze des deutschen Rechtes werden durch die Auffassung des Schiedsgerichtes nicht berührt, zumal die Aufrechnung im Verfahren nach § 1044 ZPO in einem solchen Fall ohne die Beschränkungen des § 167 Abs. 2 ZPO Berücksichtigung finden kann.

6. ... 7. Der Feststellungsantrag ist begründet. Die [Klägerin] ist, wenn nicht mit dem Staatshandelsunternehmen identisch, zumindest ihr Rechtsnachfolger. Die Umwandlung ist durch den vorgelegten Beschluß des Wirtschaftsgerichts Rijeka im erforderlichen Maße nachgewiesen."

* RIW 1986 S. 816.

Reform des französischen Insolvenzrechts

Von Rechtsanwalt Dr. Johannes BÖCKENHOFF, LL.M. (Duke), Frankfurt a. M.

Mit dem Loi No. 94-475 vom 10. 6. 1994 (Loi relative à la prévention et au traitement des difficultés des entreprises; veröffentlicht im Journal Officiel vom 11. Juni 1994) hat der französische Gesetzgeber erstmals das Insolvenzgesetz aus dem Jahre 1985 im Bereich zum Teil zentraler Vorschriften reformiert. Nach Art. 45 des Reformgesetzes treten dessen Bestimmungen mit dem 1. 10. 1994 in Kraft.

Im nachfolgenden sollen die aus deutscher Sicht wesentlichen gesetzlichen Änderungen skizziert werden.

1. Insolvenzgesetz aus dem Jahre 1985

Das Insolvenzgesetz aus dem Jahre 1985 beinhaltet als wesentliches Verfahrensziel die Erhaltung der Arbeitsplätze und des Unternehmens. Dieses Verfahrensziel ließ sich nur durch eine weitgehende Beschneidung der Gläubigerrechte erreichen: Stundung gesicherter und ungesicherter Forderungen im Rahmen eines Reorganisationsplans, teilweise Entwertung von Sicherungsrechten bei Liquidation, Veräußerung oder auch Sanierung des Unternehmens etc. Das Insolvenzgericht ist – und hier liegt einer der wesentlichen Unterschiede zum deutschen Reformgesetz – unter weitgehender Zurückdrängung der formalen Beteiligungsrechte der Gläubiger Herrscher des Verfahrens.